

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 29. Juni 2016

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 05.07.2016
- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 06.07.2016
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 07.07.2016
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Ufersanierung am Lüßbach vor dem Grundstück Fl.-Nr. 195/2, Gemarkung Percha, Stadt Starnberg
- ▼ Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung (EG) zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in den derzeit geltenden Fassungen; Allgemeinverfügung zum Schutz empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Kommunales Fahrzeug mit Dreiseiten-Kippaufbau für den städtischen Betriebshof in Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8109, 10. Änderung für den Bereich nördlich der Straße Am Schloßhözl, Gemarkung Starnberg
- ▼ 5. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/22 und 631/1 Teilfläche, Gemarkung Argelsried; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz und Nr.3 2. Halbsatz BauGB

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 05.07.2016

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 5. Juli 2016 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes; 27. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Klosterbrauerei im Gemeindeteil Erling“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Andechs
2. ÖPNV im Landkreis; Ausschreibung der Regionalbuslinien des Westbündels
3. ÖPNV im Landkreis; Einführung einer neuen Expressbuslinie X910 „Weßling (S) - Gauting (S) - Großhadern (U)“
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 06.07.2016

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Mittwoch, 6. Juli 2016 um 14:30 Uhr im Mutter-Kind-Haus, Rosenstraße 16 in 82205 Gilching. Anschließend findet die Sitzung im Rathaus Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching statt.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Erweiterung der Wohnberatung auf den gesamten Landkreis Starnberg; Zuschussantrag des Caritasverbandes Starnberg e. V. vom 14.04.2016
2. Stand der Umsetzung des regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
3. Neuschaffung von 16 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen durch Neubau in Tutzing, Traubinger Str. 17; Antrag der Grundstückseigentümerin Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph in Tutzing vom 30.04.2014/10.07.2015
4. Anschaffung einer mobilen barrierefreien Toilette; Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 13.03.2016
5. Heizungshilfen 2016 in der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 07.07.2016

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 7. Juli 2016 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Zusammenführung von gfw und Tourismusverband; Beschlüsse zur Vorbereitung der Satzungsänderung der gfw und Auflösung des Tourismusverbandes
3. Ehrenamtliches Rettungswesen im Landkreis Starnberg; Unterbringungssituation an BRK-Standorten
4. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes; 27. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Klosterbrauerei im Gemeindeteil Erling“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Andechs
5. Neuschaffung von 16 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen durch Neubau in Tutzing, Traubinger Str. 17; Antrag der Grundstückseigentümerin Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph in Tutzing vom 30.04.2014/10.07.2015
6. ÖPNV im Landkreis; Ausschreibung der Regionalbuslinien des Westbündels
7. ÖPNV im Landkreis; Einführung einer neuen Expressbuslinie X910 „Weßling (S) - Gauting (S) - Großhadern (U)“

8. Aufstellung der Jahresrechnung 2015; Verweisung an den Kreisrechnungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
9. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
10. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 17.06.2016 die Baugenehmigung zum Neubau eines Hotels mit Büros auf dem Grundstück Fl.Nr. 3239, Gemarkung Gilching, Friedrichshafener Straße 3a an

erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151 / 148 - 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Ufersanierung am Lüßbach vor dem Grundstück Fl.-Nr. 195/2, Gemarkung Percha, Stadt Starnberg

Die Werftbesitzer und die Stadt Starnberg haben die Plangenehmigung für den Ausbau des Lüßbaches zur Ufersanierung zwischen der Brücke Schiffbauwerft und dem Hafenbecken der Werft vor dem Grundstück Fl.-Nr. 195/2, Gemarkung Percha, Stadt Starnberg, beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a und 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt,

dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

An alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Halter von Blauzungenerkrankung empfänglicher Tierarten im Gebiet des Landkreises Starnberg

◆ Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung (EG) zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in den derzeit geltenden Fassungen; Allgemeinverfügung zum Schutz empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Starnberg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 03.05.2016 folgende

Allgemeinverfügung

1. Allen Haltern von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren (Wiederkäuer) wird unter Berücksichtigung der Qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes vom 30.11.2015 ab sofort die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfung der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere erteilt. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Jeder Halter von Rindern, Schafen und Ziegen hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung unter Angabe
 - der Registriernummer seines/ihrer Betriebes
 - des Datums der Impfung
 - des verwendeten Impfstoffes sowie
 - der Ohrmarkennummern der geimpften Rinder

in der HIT-Datenbank (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen) zu melden.

3. Jeder Halter von anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung dem Fachbereich Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, unter Angabe
 - des Namens / der Betriebsadresse
 - der Zahl und Art der geimpften Tiere
 - der Balisnummer des Betriebs
 - Datum der Impfung
 - Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge

schriftlich zu melden.

4. Die unter Nummer 2 und Nummer 3 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 2 und 3 wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung genannten Verpflichtungen, die durchgeführten Impfungen fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu melden, können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) Tier-



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

gesundheitsgesetz (TierGesG) mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

- Die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) gewährt einen Impfschuss. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/portal/page/portal/btsk/index.htm>.
- Eingabehilfe für Tierhalter bzw. den von ihnen beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) können auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter <http://www.lgl.bayern.de> abgerufen werden.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-405 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 15.06.2016

Landratsamt Starnberg

Derpa – Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

♦ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Kommunales Fahrzeug mit Dreiseiten-Kippaufbau für den städtischen Betriebshof

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
- | | |
|----------|---------------------------------|
| Name | Stadt Starnberg - Bauamt - |
| Straße | Vogelanger 2 |
| PLZ, Ort | 82319 Starnberg |
| Telefon | 08151/772-155 |
| Fax | 08151/772-355 |
| E-Mail | vergabestelle@starnberg.de |
| Internet | www.staatsanzeiger-eservices.de |
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
- Vergabenummer
2016-20
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen
- d) Art des Auftrags
Lieferung
- e) Ort der Lieferung
Betriebshof Starnberg, Hanfelder Str. 100 in 82319 Starnberg
- f) Art und Umfang der Leistung
Lieferung kommunales Fahrzeug für den städtischen Betriebshof
Fahrzeug mit Dreiseiten-Kippaufbau
- g) Erbringen von Planungsleistungen
nein
- h) Aufteilung in Lose
nein
- i) Lieferungsfristen
unverzüglich nach Auftragserteilung
- j) Nebenangebote
nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
- Höhe des Entgeltes 15,00 €

Zahlungsweise Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger Stadt Starnberg
IBAN DE37702501500430052084
BIC-Code BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck 2016-20

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle - Vogelanger 2 82319 Starnberg
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
Deutsch
- q) Angebotseröffnung am 12.07.2016 um 14:00 Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 - Vogelanger 2, 82319 Starnberg
- r) Geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 VOL/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
11.08.2016
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
- Starnberg, 20.06.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

♦ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8109, 10. Änderung für den Bereich nördlich der Straße Am Schloßhözl, Gemarkung Starnberg

Die Erste Bürgermeisterin hat am 14.06.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um eine sozialgerechte Bodennutzung und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Für das Gebiet wurden folgende Ziele beschlossen:

- Wohnnutzung als Grundlage für kostengünstigen Wohnungsbau
- Maximal 550 m² Grundfläche für den geplanten Neubau für die Hauptnutzung
- Maximal 3 Vollgeschosse

- Sicherung einer ortsverträglichen Freiflächengestaltung und Spielplatz für die städtischen Wohnungen
- Sicherung der Erschließung und des ruhenden Verkehrs

Die Planung wird von der Verwaltung durchgeführt.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 21.06.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

♦ 5. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/22 und 631/1 Teilfläche, Gemarkung Argelsried; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 20.06.2016 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 5. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ erneut gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanänderung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

07. Juli bis einschließlich 12. August 2016

während der allgemeinen Dienststunden in der

Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5, Bauamt, 1. OG, Zimmer 2 - bis 20. Juli und ab 26. Juli 2016
Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, 01.15

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanänderung unberücksichtigt bleiben.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Teiländerungs Begründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Gilching, 21.06.2016

Gemeinde Gilching –
Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 07.07.2016
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 - 82319 Starnberg

Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 8109 der Stadt Starnberg

